

(No. 1616.) Gesetz wegen Bestrafung der unbefugten Anfertigung öffentlicher Siegel, Stempel u. s. w. Vom 6ten Juni 1835.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §§. 268 und 269. wegen Bestrafung der unbefugten Anfertigung öffentlicher Stempel, Siegel u. s. w. nicht umfassend genug befunden worden, und die Strafgesetze derjenigen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist, einer entsprechenden Bestimmung hierüber ermangeln, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Ohne schriftliche Anweisung der Behörde darf Niemand nachstehende Gegenstände anfertigen, oder verabfolgen lassen:

- 1) Stempel oder Formen, welche zur Anfertigung von Metallgeld,
- 2) Etiche, Platten, Stempel oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Papiergeld oder Stempelpapier bestimmt sind, oder dazu gemißbraucht werden können,
- 3) Etiche, Platten, Stempel oder andere Formen, welche zu den von einer öffentlichen Behörde unter ihrer Firma auszustellenden Schuldscheinen, Zins-Koupons, Quittungen, Anweisungen, Bescheinigungen, Steuerzetteln oder andern dergleichen Urkunden dienen können,
- 4) öffentliche Siegel oder Stempel, welche zur Beglaubigung öffentlicher Urkunden, so wie des Maasses und Gewichtes, oder zur amtlichen Bezeichnung oder amtlichen Verschiebung gewisser Sachen und Waaren dienen können.

§. 2. Eben so wenig darf Jemand, ohne eine schriftliche Anweisung der Behörde, den Abdruck der vorstehend bezeichneten Etiche, Platten, Stempel oder Formen, oder irgend einen Druck von Formularen zu den daseselbst bezeichneten Urkunden unternehmen oder Abdrücke verabfolgen lassen.

Das Imprimatur des Censors gereicht dem Uebertreter zu keiner Entschuldigung.

§. 3. Die schriftliche Anweisung zur Anfertigung, zum Druck oder zur Verabfolgung der in den §§. 1 und 2. bezeichneten Gegenstände zum Gebrauch für Unsere unmittelbaren Behörden, kann nur von den oberen Militär- und Civilbehörden in den Provinzen, oder ihren vorgesetzten höheren Behörden erteilt werden; im Militär jedoch auch von den Gouvernements, Kommandanturen, Regimentskommandeurs und Vorstehern der Militärverwaltungs-Behörden für die Gegenstände ihres Geschäftsbereichs.

§. 4. Wer den obigen Verboten, §. 1 und 2., zuwiderhandelt, wird, insofern damit nicht ein schwereres Verbrechen verbunden ist, mit dreimonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse oder Festungsarreste bestraft, und soll dabei auf die durch das Vergehen für den Staat oder das Publikum entstandene Gefahr besonders Rücksicht genommen werden.

§. 5. Die Anwendung dieser Strafen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Anfertigung von Siegeln, Stempeln, Platten, Formen u. s. w. die Merkmale, durch welche die Eigenschaft derselben als öffentliche Siegel, Stempel